

Antrag

der Abgeordneten Alexander Ulrich, Fabio De Masi, Klaus Ernst, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Dr. Birke Bull-Bischoff, Jörg Cezanne, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Michael Leutert, Stefan Liebich, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Thomas Nord, Sören Pellmann, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Dr. Sahra Wagenknecht, Harald Weinberg, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Corona-Überbrückungshilfen fair und solidarisch ausgestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Krise ist noch nicht überwunden und eine zeitnahe Rückkehr zur wirtschaftlichen Normalität ist nicht absehbar. Bund und Länder haben frühzeitig Transfer- und Kreditprogramme aufgelegt, um Arbeitsplätze und Einkommen zu sichern. Am 25. März 2020 hat der Bundestag ein Soforthilfe Programm für kleine Unternehmen und Solo-Selbstständige mit einem Gesamtvolumen von 50 Mrd. Euro beschlossen. Laut Bundesregierung wurden bislang lediglich 14,1 Mrd. Euro abgerufen (Stand: 11.06.). Das Konjunkturpaket des Koalitionsausschusses vom 3. Juni sieht weitere 25 Mrd. Euro an Überbrückungshilfen vor. Allerdings sind hohe Zugangshürden zu den Hilfen geplant (mindestens 50 % Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahr) und die problematische Zweiteilung der Hilfen in Betriebskosten aus dem Soforthilfeprogramm und Lebenshaltungskosten aus der Grundsicherung bleibt bestehen. Da das Gesamtvolumen der im Bundeshaushalt eingeräumten finanziellen Mittel bei weitem nicht ausgeschöpft wurde, sollten Antragshürden eher abgebaut und die nicht ausgegebenen Mittel in ein verlängertes und verbessertes Corona-Überbrückungsprogramm überführt werden, das sich auch an der Lebensrealität von Selbstständigen orientiert.

Die zweite repräsentative Sonderbefragung auf Basis des KfW-Mittelstandspanels von Anfang Juni 2020 zeigt: Eine Rückkehr zu voller Wirtschaftsaktivität erwarten die meisten Unternehmen nicht vor Frühjahr 2021. Rund 2,3 Millionen Mittelständler waren auch im Mai von Umsatzeinbrüchen betroffen. Durchschnittlich 46 % der üblicherweise zu erwartenden Umsätze wurden nicht erzielt. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Voraussetzung für Betriebskostenzuschüsse, ein Umsatzrückgang von mindestens 50 % im Vergleich zum Vorjahresmonat, würde folglich viele Mittelständler von den Hilfen ausschließen. Das trifft gerade diejenigen Solo-Selbstständigen und

KMUs, die etwa im Handel, Hotellerie, Gaststätten und anderen Dienstleistungen über die letzten Monate mit hohem Einsatz einen Corona-Notbetrieb aufgebaut haben. Auch wenn nur der halbe Umsatz fehlt, ist das existenzbedrohend, gerade, weil nicht absehbar ist, wann diese Branchen auch nur annähernd zum Normalbetrieb zurückkehren können. Schließlich gelten weiterhin Beschränkungen und Hygienepläne zur Bekämpfung der pandemischen Lage, die die Kosten erhöhen, aber den Umsatz senken. Dazu kommt, dass die fixen Kosten für Betriebsmittel (Mieten, Pachten etc.) in der Regel nicht um den Rückgang beim Umsatz reduzierbar sind.

Millionen Selbstständigen wird es überdies nicht helfen, durch Zuschussprogramme nur ihre fixen Betriebskosten (Mieten, Pachten etc.) anteilig oder vollständig ersetzt zu bekommen. Nach wie vor sollen Selbstständige im Notfall einen Antrag auf Grundversicherung stellen, was trotz vereinfachter Zugangsprüfung in der Praxis oft nicht funktioniert, zum Beispiel, wenn Bedarfsgemeinschaften angenommen werden. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) warnt daher vor den schwindenden Liquiditätsreserven von Selbstständigen, sinkenden Einkommen und stark negativen Effekten auf die gesamte Wirtschaftsstruktur (www.diw.de/de/diw_01.c.791714.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0047/corona-pandemie_wird_zur_krise_fuer_selbstaendige.html).

Bei Solo-Selbstständigen bleibt die strikte Trennung von erstattungsfähigen Betriebskosten und Kosten ihres Lebensunterhalts eine wirklichkeitsfremde Vorstellung. Verbände und Betroffene haben diesen Ansatz seit Beginn der Krise immer wieder kritisiert und Abhilfe angemahnt.

Die Bundesregierung hält dennoch weiter an der Trennung zwischen Betriebskosten und Lebensunterhalt fest. Dabei gab es auf Länderebene (Berlin, Baden-Württemberg) für einzelne Branchen und kurze Zeit den Versuch, über Zuschussmodelle einen Teil der Einkommen von Selbstständigen zu sichern. Die Landesregierungen von Bremen und Berlin haben einen pauschalen Betrag in Höhe von 1.180 Euro monatlich für die Kunst-, Kultur-, Medien- und Kreativbereich gefordert. In der daraufhin gefassten Entscheidung macht sich der Bundesrat für eine Lösung stark, „die für den begrenzten Zeitraum der Pandemie die Möglichkeit eines pauschalen monatlichen Zuschusses zur Abfederung von Einnahmeverlusten eröffnet“ (Bundratsdrucksache 230/20 [Beschluss]). Auch in verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten gibt es derartige Ansätze, vor allem zum Schutz von Solo-Selbstständigen, die zum Teil deutlich höher ausfallen als in Deutschland.

Die Kontaktbeschränkungen, Betriebsschließungen und Hygieneauflagen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes wurden staatlich angeordnet. Die Umsatzeinbußen sind deshalb kein Ergebnis falscher unternehmerischer Entscheidungen und/oder unhaltbarer Geschäftskonzepte. Ganze Branchen stehen deshalb vor dem Abgrund. Es braucht daher ein starkes positives Signal an Unternehmerinnen und Unternehmer, dass sie die Folgen der Pandemie nicht allein tragen müssen und dass massenhafte Insolvenzen infolge der Krise durch angemessene Staatshilfen verhindert werden. Das ist auch konjunkturpolitisch zur Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. für die Überbrückung von coronabedingten Umsatzrückgängen und zur Abwehr von Insolvenzen das Programm für Überbrückungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Solo-Selbstständige für die Monate Juli, August und September 2020 zu verlängern. Im September 2020 muss eine Evaluierung über die Hilfsbedarfe der Betriebe erfolgen. Gegebenenfalls kann dann eine weitere Fortschreibung des Programms beschlossen werden;

2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass in dem neuen Programm für Überbrückungshilfen für Unternehmen auf Basis gestaffelter Zuschüsse nicht allein die Kompensation von Betriebskosten, sondern auch die Einkommenssicherung in Höhe von mindestens 1.180 Euro pro Monat Berücksichtigung findet. Dabei darf der Teil der Soforthilfe, der nicht zum Lebensunterhalt dient, nicht auf eventuelle Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II und dem SGB XII angerechnet werden;
3. dabei von einem Mindestumsatzrückgang von 50 % bei den Corona-Soforthilfen abzusehen. Stattdessen werden entsprechend dem jeweiligen Umsatzrückgang gestaffelte Zuschüsse zu den betrieblichen Kosten (inklusive Einkommenssicherung) für KMU und Solo-Selbstständige, je nach Umsatzausfällen, gewährt:
 - bis zu 9.000 Euro für alle Soloselbstständigen und Kleinbetriebe bis 5 Beschäftigte,
 - bis zu 15.000 Euro für Kleinunternehmen bis 10 Beschäftigte,
 - bis zu 30.000 Euro für Unternehmen mit 11 bis 50 Beschäftigten,
 - bis zu 50.000 Euro für Unternehmen mit 51 bis 100 Beschäftigten,
 - bis zu 150.000 Euro für Unternehmen mit 101 bis 249 Beschäftigten;
4. sicherzustellen, dass auch kommunale Unternehmen, Kultureinrichtungen, Sozialunternehmen und alle gemeinnützigen Einrichtungen, die wirtschaftlich tätig sind, antragsberechtigt sind. Bei Jugendherbergen und vergleichbaren Einrichtungen sind die Hilfen pro Übernachtungsstätte (nicht etwa pro Landesverband) zu gewähren;
5. Vereinbarungen mit den Bundesländern zu treffen, dass die bereitgestellten Finanzmittel entsprechend genutzt werden können, um so die regionalen Wirtschaftsstrukturen zu stabilisieren;
6. Kriterien der schnellen, effizienten Mittelvergabe mit der nachgelagerten Prüfung des Mitteleinsatzes und der zielgenauen strafrechtlichen Verfolgung von Betrugsfällen aufzustellen und hierfür die Ressourcen für die Bundesländer und zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 30. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

